

Wir waren bis mit § 14 gekommen und es soll heute der Abschnitt III, „von den Gemeindegliedern“ zur Berathung gelangen und zwar zunächst der § 15. — Derselbe lautet:

III. Von den Gemeindegliedern.

§ 15.

Mitglieder der Stadtgemeinde sind diejenigen selbstständigen Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen, oder daselbst ein selbstständiges Gewerbe treiben. Auch juristische Personen — mit Ausnahme des Staatsfiscus, sowie gemeinnütziger Stiftungen und Vereine, insgesammt dasern dieselben weder ein Gewerbe treiben, noch ansässig sind — sind als Gemeindeglieder zu betrachten.

Die Mitglieder des königl. Hauses sind, so lange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindegliedern zu zählen.

Der Bericht sagt hierzu:

Zu § 15.

1.

Es findet sich in dem vorliegenden Entwurfe bald das Wort: „Gemeindeglied“ bald: „Gemeindemitglied“. Die Deputation beantragt, unter Zustimmung der königl. Staatsregierung:

daß das erstere Wort durchgehends in Wegfall gebracht und überall an dessen Stelle das Wort: „Gemeindemitglied“ gesetzt werde.

Ferner findet sich die Deputation

2.

zu dem redactionellen Antrage veranlaßt:

in der zweiten Zeile des § 15 das Komma und das Wort: „daselbst“ zu streichen.

Die Deputation beantragt:

§ 15 mit den vorstehends unter 1 und 2 vorgeschlagenen Abänderungen zu genehmigen.

Präsident Dr. Schaffrath: Wünscht der Herr Referent zur Einleitung zu sprechen?

(Referent Schreck: Nein!)

Die Debatte über die Ueberschrift des dritten Abschnittes und den § 15 ist eröffnet. — Der Abg. von Hausen hat das Wort!

Abg. von Hausen: Meine Herren! Ich habe zunächst einer angenehmen Pflicht nachzukommen, deren Erfüllung mir in der letzten Sitzung nur durch den Schluß der betreffenden Debatte unmöglich wurde. Der Herr Referent hatte die Güte, anzuerkennen, daß ich mich auf den Entwurf und seinen Bericht sehr sorgfältig vorbereitet habe; ich gestehe zu, daß ich mich bemüht habe, das zu thun, die Sache und sein Bericht waren mir vollständig interessant und instructiv genug dazu. Ich werde dem Herrn. Refe-

renten sogar den Beweis liefern, daß ich mich nicht nur auf Das vorbereitet habe, was in seinem Berichte steht, sondern auch auf Einiges, was nicht darin steht.

Meine Herren! Es ist eine gesetzökonomische und, ich glaube, gute Regel und Übung, daß man für begriffliche Unterscheidungen im Gesetze auch bestimmte ausdrückliche Formeln wählt. Unsere alte Städteordnung vom 2. Februar 1832 that das in §§ 11 und 12. Sie unterschied klar zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern in der Gemeinde, nannte die Mitglieder Bürger oder Schutzverwandte und die Nichtmitglieder nannte sie Fremde; das sind die klaren, bestimmten termini technici der alten Städteordnung. Nun, meine Herren, das Wort „Schutzverwandte“ ist zwar ein in der historischen Entwicklung des alten Städtewesens sehr wohl begründetes. Da man aber bei der lebhaften Phantasie, die hier und da herrscht, dabei vielleicht an Sklaverei oder Leibeigenschaft denken könnte und da wir doch überhaupt darüber sind, mit allen diesen historischen Erinnerungen thunlichst rasch fertig zu werden, so brenne auch ich hier nicht auf dieses Wort „Schutzverwandte“, zumal ich allerdings zugeben muß, daß es gegenüber der Freizügigkeit und anderen städtischen Einrichtungen jetzt wirklich nicht mehr recht passend ist. Aber ich habe eine bestimmte Terminologie nach der angedeuteten Richtung in dem vorliegenden Gesetze vermisst. Nach einem Zusatzantrage der geehrten Deputation auf Seite 411 des Berichts scheint es mir, als-ob die geehrte Deputation diejenigen Gemeindemitglieder, welche nicht Bürger sind, κατ' ἐξοχήν „Gemeindemitglieder“ nennen will, also, daß der Gegensatz zum „Bürger“ das „Gemeindemitglied“ sein soll; es giebt das der betreffende Zusatz an die Hand in den Worten: „Versammlungen von Bürgern oder Gemeindemitgliedern“. Ich erlaube mir aber, hier darauf aufmerksam zu machen, daß das wohl kaum richtig ist; denn „Gemeindeglied“ ist der Collectivbegriff, und wie § 16 ganz deutlich ausspricht, sollen im Sinne des Gesetzes unter dem Begriff „Gemeindemitglieder“ vor allen Dingen die Bürger stehen. Also den Gegensatz, die begriffliche Unterscheidung zwischen Bürgern und anderen Gemeindemitgliedern drückt das Wort nicht aus. Wollte man aber vielleicht diejenigen Gemeindemitglieder, die nicht Bürger sind, kurzweg „Nichtbürger“ nennen, so wäre das wieder nicht ganz richtig; denn damit würden auch diejenigen Einwohner in der Gemeinde getroffen werden, die nicht Gemeindemitglieder sind, gleichwohl aber nach § 28 des Entwurfs in einem sehr engen Rapport, nämlich dem des Bezahleus zur Stadt stehen. Nun habe ich mich ganz natürlich gefragt, wie sollen denn nun eigentlich diejenigen „Gemeindemitglieder“ nach der gesetzlichen Terminologie heißen, die nicht Bürger sind? Man könnte vielleicht denken, darauf käme nicht viel an; indessen in jedem Gesetz finden Sie, glaube ich, eine derartige bestimmte Bezeichnung und es hat doch auch praktisch seinen Werth, es beseitigt Mißverständnisse und